

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 17.06.2024
Amt:	0.2 - Beteiligungscontrolling und Wirtschaftsförderung	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		VIII/0012	
TOP:	Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Gründerzentrum BIC - Altmark GmbH		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am:	01.07.2024	

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal entsendet folgende weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Gründerzentrum BIC – Altmark GmbH:

- 1 _____
- 2 _____

Begründung:

Gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung ihrer Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Mitglied der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister nach § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Hinsichtlich der Anzahl der weiteren Vertreter ist folgendes im Gesellschaftsvertrag geregelt:

- Gesellschafterversammlung: 2 weitere Vertreter (vgl. § 6 Abs. 4)

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Gesellschaftsvertrag